

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan

"Wohngebiet Wiesengrund" im Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Stand November 2025

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Der Bürgermeister
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-45 81 80
info@plankontor-np.de • www.plankontor-stadt-und-land.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Katrin Manke

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Ziel der Artenschutzprüfung	3
2.0	rechtliche Grundlagen	3
3.0	Methodik, Datengrundlagen, Untersuchungsraum	5
4.0	Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes	6
4.1	Lage des Untersuchungsgebietes und Beschreibung der Habitatbedingungen	6
4.2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren.....	7
5.0	Abschichtung des relevanten Artenspektrums	8
6.0	Potentialeinschätzung / Artenschutzrechtliche Prüfung	13
6.1	Europäische Brutvogelarten	13
7.0	Artenschutzmaßnahmen.....	14
8.0	Fazit.....	14

1.0 Anlass und Ziel der Artenschutzprüfung

Um der regen Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhausgrundstücke zu entsprechen, hat sich die Gemeinde Wusterhausen/Dosse entschieden Bauland zu entwickeln und forciert dies insbesondere für Flächen, die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Wohnbaufläche dargestellt und somit für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind.

Insofern entsprach es den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde, dass im Mai 2024 ein Grundeigentümer bei ihr den Antrag gestellt hat, auf dem Flurstück 727 der Flur 1 der Gemarkung Wusterhausen verbindliches Baurecht für Einfamilienhausgrundstücke zu schaffen. Zur Umsetzung dieser Planung ist es erforderlich, in diesem gemäß § 35 BauGB zu definierenden planungsrechtlichen Außenbereich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat daher am 13.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet Wiesengrund“ gefasst.

Da es sich bei dieser Planung um eine städtebauliche Nachverdichtung in einem untergenutzten Teil des Innenbereiches handelt, ist es möglich das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren zu führen. Die Erstellung eines vollständigen Umweltberichts ist damit nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich angemessen berücksichtigt werden.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes berücksichtigt, die durch eine Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Wiesengrund“ ausgelöst werden können. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es also mögliche artbezogene Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufzuzeigen und, wenn notwendig, Vermeidungs- oder Ausgleichs-Maßnahmen festzulegen und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

2.0 rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 zuletzt, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und das

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 in Verbindung mit der

EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert am 26.06.2019 durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (Abl. EU Nr. L170, S. 115) - und der

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (Abl. EU nr. 1237, S. 1) sowie der

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Artikel 5 der VogelSchRL verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d).

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr. 14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:

- für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).

Die **Verbotstatbestände** stellen sich wie folgt dar:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann und die ökologischen Funktionen kontinuierlich gesichert bleiben.

3.0 Methodik, Datengrundlagen, Untersuchungsraum

Der AFB greift die methodischen Standards der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, 2022) auf.

Als Datengrundlagen werden die Artenportraits des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) genutzt.

Ortsbegehungen und eine Biotopkartierung fanden Ende Mai, im Juli und im Oktober 2025 statt.

Untersuchungsraum

Auf Grund der Begrenzung des Bauvorhabens auf den unmittelbaren Standort wurde der Untersuchungsraum auf das B-Plangebiet begrenzt.

Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird nach dem Abschichtungsprinzip vorgegangen:

- Vorprüfung (Ermittlung welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind, Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen.
- Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

4.0 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes

4.1 Lage des Untersuchungsgebietes und Beschreibung der Habitatbedingungen

Das Plangebiet ist ca. 0,56 ha groß und befindet sich im Süden der Stadt Wusterhausen/Dosse im Eckbereich der Straßen Wiesengrund und Ackerrain auf den Flurstücken 323 tlw., 659 tlw., 672 tlw. und 727 der Flur 1 der Gemarkung Wusterhausen/Dosse.

Östlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des bereits im Jahr 2002 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Birkenweg“. Dieses Wohngebiet ist bereits nahezu vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Nördlich der Straße Wiesengrund befindet sich eine ungenutzte Wiesenfläche. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Wohnbebauung sowie ein ungenutztes Grundstück. Im Osten des Plangebietes bindet die Straße Wiesengrund an die Berliner Straße an, die südwestlich dann auf die Bundesstraße 5 führt. Etwa 120 m südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Discounter.

Das Plangebiet umfasst mit dem Flurstück 727 eine Fläche, die ehemals für den Erwerbsgartenbau genutzt wurde. Auf dem südlich angrenzenden Flurstück 737 befindet sich noch das dazugehörige leerstehende Gewächshaus.

Zum Zeitpunkt des Planungsbeginns war diese Nutzung bereits aufgegeben und das Plangebiet stellt sich als weitestgehend gehölzfreie Fläche dar. Lediglich im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Platane mit 1,2 m Stammumfang (StU) und im südwestlichen Teil befinden sich ein Tulpenbaum mit StU 1,8 m sowie auf der südlichen Plangebietsgrenze eine etwa 40 m lange Heckenstruktur (BH - 07130). Die Bäume wurden als sonstige Solitäräume nicht heimischer Art kartiert (BEAFA – 0715221).

Die zentrale Fläche stellt sich am ehesten als ein nährstoffreiches gestörtes ruderales Offenlandbiotop dar. Sie ist dominiert durch Arten wie Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Glatthafer (*Arrhenatherum eliatum*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Goldrute (*Solidago*), Wegericharten (*Plantago*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Die Fläche ist aufgrund der aufgegebenen gärtnerischen Vornutzung und der aktuell angetroffenen Artenzusammensetzung als sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten kartiert worden, wobei die Fläche von sonstigen Gräsern dominiert ist (RXG – 03329). Mittlerweile ist das invasive Landreitgras sehr dominant. Teilbereiche sind geprägt durch niedrigen Aufwuchs von Brombeere und Weidenblättrigem Spierstrauch. Die Fläche scheint einmal jährlich oder zumindest in größeren Abständen, jedoch regelmäßig gemäht zu werden.

Nördlich und östlich schließt das Plangebiet an die öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Wiesengrund und Ackerrain an, die mit Betonsteinpflaster befestigt sind (OVSP – 12611). Mit jungen Linden als mehr oder weniger vitale Straßenbaumbepflanzung dar.

Die zum öffentlichen Straßenraum gehörenden Flurstücke 323, 659 und 672 befinden sich jeweils teilweise im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes, da hier durch den Bau von Zufahrten der Anschluss der künftigen Baugrundstücke an die Verkehrsfläche hergestellt werden muss. Die Flächen sind im Bestand straßenbegleitende Grünflächen (Rasen) ohne Baumbestand.

Im Nordosten befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abwasserpumpwerk und ein Schaltkasten (Ver- und Entsorgungsanlagen OT – 12500) innerhalb des Plangebietes. Außerhalb des Plangebietes befinden sich benachbart südöstlich ein Glascontainerplatz und nordwestlich ein Stromkasten.

Nordöstlich, östlich sowie nordwestlich und westlich ist in direkter Umgebung bereits Einfamilienhausbebauung mit Ziergärten (OSRZ - 12261) vorhanden.

Direkt nördlich der Straße Wiesengrund schließt eine artenarme Frischweide (GMFA – 051122) ohne Gehölzaufwuchs an. Und in weiterer nördlicher Nachbarschaft eine Kleingartenanlage (PK - 10150).

Das Plangebiet ist relativ eben. Es befindet sich auf einer Geländehöhe zwischen 35,0 m NHN im Norden und 34,5 m NHN im Südosten des Plangebietes.



Abbildung: Plangebiet (Quelle: brandenburg viewer)

4.2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

In dem ca. 0,56 ha großen Gebiet des Bebauungsplanes können bis zu 7 Wohnbaugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Zu diesem Zweck wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig ist der Bau

von Einzel- oder Doppelhäusern innerhalb der überbaubaren Flächen, die durch eine Baugrenze festgesetzt ist. Als Maß der baulichen Dichte wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, die durch Nebenanlagen um 50 v. H. überschritten werden darf. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Die Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Verkehrsflächen.

Mit Realisierung der Planung erfolgt im gesamten Plangebiet der Bau von Einfamilienhäusern und die Anlage von Hausgärten. Die zu Planungsbeginn vorhandenen ruderalen Offenlandstrukturen gehen entsprechend vollständig verloren bzw. werden grundlegend verändert. Ein Gehölzverlust erfolgt nicht.

Folgende Wirkfaktoren sind für das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ggf. relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

Baufeldfreimachung ggf. mit Geländeneivellierung (Bodenabtrag und Aufschüttungen) und damit verbundener Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind möglich.

Beeinträchtigungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen in begrenztem Umfang durch Baustellenverkehr und Baumaschinen möglich.

Durch die temporäre Nutzung von Flächen als Bau- und Lagerflächen, sowie Baustellenzufahrten, könnten Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche zu beschränken.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) kann durch die geplanten Wohnbebauungen und der damit verbundenen Beseitigung der vorhandenen Vegetation möglich sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) könnte durch die geplanten Wohnbebauungen in Form einer Störungen (Brutvögel) auftreten.

5.0 Abschichtung des relevanten Artenspektrums

Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und begründet deren Relevanz für das Vorhaben und ggf. notwendigen den Untersuchungsbedarf.

Art	Vorkommen laut Bundesamt für Umwelt, Abfrage November 2025 (https://www.bfn.de/artenportraits)	Relevanz für eine Untersuchung im Untersuchungsgebiet
Sonstige Säugetiere (18 Arten)		
Landsäugetiere (12 Arten)	spezielle Lebensraumanforderungen	nicht relevant, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind bzw. die Lage des Untersuchungsgebietes dem jeweiligen Verbreitungsgebiet der Arten nicht entspricht.
Meeressäuger (6 Arten)	Lebensräume der Nord- und Ostsee	
Fledermäuse (25 Arten)		
alle Arten	Gebäudehabitats (Wandverkleidungen, Spalten, Risse, Dachböden, Stollen),	<u>Winterquartier</u> : geeignete frostfreie Strukturen (z.B. Gebäude) sind nicht vorhanden. Ggf. geeignete Altbäume bleiben erhalten.

	Baum- / Waldhabitats (Stammrisse, Hohlräume, Baumhöhlen), diverse Ansprüche an Jagdgebiete	<p><u>Sommerquartier:</u> geeignete Gebäudestrukturen sind nicht vorhanden. Potenziell geeignete Strukturen in den beiden Altbäumen bleiben erhalten (Erhaltungsgebote).</p> <p><u>Jagdgebiet:</u> Die offene Fläche kann zum Überfliegen und als Jagdhabitat für Fledermäuse dienen. Bei Planrealisierung (Wohnbebauung/Hausgärten) wird diese Funktion eingeschränkt, geht jedoch nicht grundsätzlich verloren. Ausreichend Ausweichflächen sind angrenzend und in naher Umgebung vorhanden.</p> <p><u>Fazit:</u> Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Artengruppe ist nicht auszugehen. Weiterführende Erfassung sind nicht notwendig.</p>
Amphibien (13 Arten)		
alle Arten	Lebenszyklus der Artengruppe ist an Laichgewässer gebunden	Nicht relevant, da Oberflächengewässer/Laichgewässer und Überwinterungsstrukturen nicht vorhanden sind.
Reptilien (7 Arten)		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Die Art besiedelt verschiedenste, vor allem durch Menschen geprägte Lebensräume wie: Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen, Dünen- und Heidegebiete, naturnahe Waldsäule, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermooren.	<p>In Brandenburg weit verbreitete Art.</p> <p>Geeignete Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze (z.B. Kleinsäugerbaue) sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage sind jedoch nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist dicht vergrast (Landreitgras) und durch den weidenblättrigen Spierstrauch dicht bewachsen.</p> <p><u>Fazit:</u> Ein Habitatpotential für die Zauneidechse ist nicht vorhanden. Eine Erfassung ist nicht notwendig.</p>
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Die weiteren in Brandenburg vorkommenden Reptilienarten sind nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Ein Vorkommen ist auszuschließen.
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	Reliktartiges Vorkommen im südlichen Brandenburg. Siedelt hier oft in besonnten Saumlebensräumen zwischen Verkehrswegen und lichtem Kiefernwald aber auch im Randbereich von Kiefernheiden auf nährstoffarmen Böden.	
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	an Gewässerlebensräume gebunden	Alle weiteren Reptilienarten sind nicht relevant, wegen des grundsätzlich anderen Verbreitungsgebiets.

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume in Süddeutschland	
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	feuchtwarm geprägte Lebensräume wie lichte Laub- und Mischwälder, Bachtäler, Wiesenhänge oder Streuobstbestände, aber auch nachhaltig genutzte Weinbergslagen, Steinbrüche, Bahndämme und Gärten	
Fische und Rundmäuler (8 Arten)		
alle Arten		Diese Artengruppe ist nicht relevant, da sie aquatisch gebunden sind und das Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Strukturen aufweist.
Käfer (10 Arten)		
Vierzähni- ger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	licht- und wärmebegünstigte Wälder, vor allem Eichenwälder	Alle Käferarten sind nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Habitatstrukturen aufweist.
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume, hauptsächlich Kiefern, wenige bekannte Mitteleuropäische Fundorte	
Gruben-Groß- laufkäfer (<i>Carabus variolosus</i>)	rohbodenreiche, sumpfige Quellfluren, Quellrinnsale u. Schwemmkegel mit stetiger Wasserführung an alten Waldstandorten, meist Erlen- und Eschenwäldern	
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Morsche Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe	
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	natürliche als auch anthropogene große Stillgewässer mit Wasserpflanzen in der alpinen Region	
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	
Rothalsiger Düs- terkäfer (<i>Phryganophilus ruficollis</i>)	nutzt verpilztes Totholz verschiedener Laub- und Nadelbäume naturnaher Wälder mit Urwaldcharakter	

Alpenbock (Rosalia alpina)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage in Kalkgebieten der montanen und subalpinen Höhenstufe	
Libellen (8 Arten)		
alle Arten	An Gewässer gebundene Lebensräume	nicht relevant, da im Untersuchungsgebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind
Schmetterlinge (16 Arten)		
Wald-Wiesenvögeln (<i>Coenonympha hero</i>)	besonnte Grasfluren im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern	Alle Schmetterlingsarten haben keine Relevanz für das Vorhaben, da das Plangebiet nicht in ihrem Verbreitungsgebiet liegt bzw. notwendige Habitatstrukturen nicht vorhanden sind und/oder benötigte Wirts- und Futterpflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.
Moor-Wiesenvögeln (<i>Coenonympha oedippus</i>)	einzelner Fund in Bayern, langjährige Brachen mit ausgeprägter Streuschicht, die weitgehend ungenutzt sind und nicht gemäht werden	
Regensburger Gelbling (<i>Colias myrmidone</i>)	Kalkmagerrasen und komplexe Weide-Wald-Buschlandschaften mit der Nahrungspflanze Regensburger Geißklee (<i>Chamaecytisus ratisbonensis</i>)	
Heckenwollflügel (<i>Eriogaster catax</i>)	lichte Wälder und Heckenlandschaften mit reichlich Schlehe und Weißdorn in wärmegetönten Gebieten Südwestdeutschlands	
Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	warmfeuchte, sehr lichte Laubmischwälder mit hohem Grundwasserstand mit freistehenden, besonnten Jungeschen und reicher Kraut- und Strauchvegetation, Nachweise in Süddeutschland	
Haarstrangwurzeln (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	vereinzelte Vorkommen in Südwestdeutschland auf Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäumen mit reichem Vorkommen des Arznei-Haarstrangs (<i>Peucedanum officinale</i>)	
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	lichte Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Grasschicht	
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Feuchtwiesen und deren Brachen mit reichem Nektarpflanzenangebot (Ampfer)	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	blütenreiche Feuchtwiesen und Hochmoore mit Beständen des Schlangenknöterichs und kühlfeuchtem Kleinklima	
Quendel-Ameisenbläuling	trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen mit wichtigen Raupenfutterpflanzen Thymian und Dost sowie guten	

<i>(Maculinea arion)</i>	Lebensraum für den Wirt der älteren Raupen, die Knotenameise (<i>Myrmica sabuleti</i>)	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Maculinea nau-sithous)</i>	junge Brachen mit Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Lebensraum für die Wirtsameise (<i>Rote Knotenameise - Myrmica rubra</i>).	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Maculinea teleius)</i>	nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf, der Eiablagepflanze	
Apollofalter <i>(Parnassius apollo)</i>	offene Felslandschaften mit Raupen-nahrungspflanzen Weiße Mauerpfeffer bzw. Weiße Fetthenne (<i>Sedum album</i>)	
Schwarzer Apollo <i>(Parnassius mnemosyne)</i>	Waldränder, Hecksäume und lichte Baumbestände, Vorkommen in Süddeutschland	
Nachtkerzenschwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i>	feuchte und frische, gelegentlich auch trockene, gut besonnte Standorte mit Nachtkerzen und Weidenröschen (Raupenfutterpflanzen) sowie Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf für die Falter	
Osterluzeifalter <i>(Zerynthia polyxena)</i>	Raupenfutterpflanze: Osterluzei, Nachweise in Süddeutschland	
Sonstige Wirbellose (3 Arten)		
alle Arten	an Gewässer gebundene Lebensräume	nicht relevant, da im Untersuchungsgebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	Spezielle Lebensraumanforderungen	Streng geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Europäische Brutvogelarten		
Alle Arten		Gebäude und damit ein Habitatpotential für Gebäudebrüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet ist für Offenland-Brutvogelarten zu kleinflächig und liegt umgebend bestehender Wohnbebauung und Verkehrsflächen als störende Strukturen. Randlich vorhandene Gehölzstrukturen (Erhaltungsgebote) bieten ein Habitatpotential für Baum- und Gebüschbrüter.

		<p>Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes und der umgebenden Siedlungsstrukturen weist das Plangebiet für sensible, störungsempfindliche Arten ein ungeeignetes Revierpotential.</p> <p><u>Fazit:</u> Weiterführende Erfassungen sind nicht notwendig. Die artenschutzfachliche Bewertung erfolgt anhand einer Potentialeinschätzung.</p>
--	--	---

6.0 Potentialeinschätzung / Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Europäische Brutvogelarten

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes, der umgebenden Verkehrsflächen und der direkten Nähe zur vorhandenen Wohnnutzung zeigt das Plangebiet für sensible, störungsempfindliche Arten ein ungeeignetes Revierpotential. Es kann grundsätzlich von einer kommunen Brutvogelausstattung ausgegangen werden mit Arten, die an siedlungsbedingte Störungen angepasst sind.

Die Potentialeinschätzung erfolgt in Artengruppen sog. Gilden wie folgt:

Gebäude- / Höhlenbrüter

Gebäude und damit ein Habitatpotential für Gebäudebrüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Potential für Höhlenbrüter bieten die beiden Altbäume auf der nordöstlichen bzw. der südlichen Plangebietsgrenze, die mit einem Erhaltungsgebot geschützt werden und an denen bei den Begehungen keine Höhlungen festgestellt wurden (Sichtprüfung). Weitere Bäume mit Habitatpotential befinden sich nur südwestlich außerhalb des Plangebietes.

Ein Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Freiflächen- und Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Offenland-Brutvogelarten wie z.B. die Feldlerche oder Schafstelze zu erwarten aufgrund der Kleinflächigkeit und vorbelastenden Störungen durch umgebende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen.

Auch weitere bodenbrütende Arten wie z.B. Ammerarten sind als Vögel der Agrarlandschaft im siedlungsgeprägten Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Baum- und Gebüschbrüter

Am südwestlichen Rand des Plangebietes beginnende Gehölzstrukturen bieten ein Habitatpotential für Baum- und Gebüschbrüter. Häufige gehölzbrütende Arten (wie z.B. Amsel oder Rotkehlchen) können damit potentiell am südwestlichen Rand des Plangebietes vorkommen. Ein Verlust von ganzen Revieren wird hier jedoch nicht erwartet, da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben und dieser Bereich auch nach Planrealisierung weiter zur Verfügung steht.

Gehölze werden im Zuge einer Umsetzung des Vorhabens nicht beseitigt, so dass eine Beeinträchtigung von ganzen Revieren von gehölzbrütenden Arten nicht zu erwarten ist. Da es sich beim südwestlich des Plangebietes potentiell anzutreffenden Artenbesatz um ubiquitäre Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass die Bautätigkeiten im Plangebiet keine Störung auslösen und eine Bauzeitenregelung nicht notwendig ist.

Ein Eintritt § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Nach Auswertung der Habitatbedingungen zur Artengruppe Brutvögel (Potentialeinschätzung) kann festgestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Anlagenbedingt sind keine Vogelarten potentiell durch das B-Planverfahren betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich Nahrungsflächen sind nicht vorhanden bzw. können ausgeschlossen werden.

Auch betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen nach der baulichen Realisierung angenommen. Störungen sind hier aufgrund der eher störungsunempfindlichen Arten in Verbindung mit den Wohnbaugrundstücken nicht zu erwarten. Bei Planrealisierung ist von einer Anlage von Garten- und Gehölz-, bzw. Heckenstrukturen auszugehen, die den siedlungstoleranten Arten Habitate anbieten.

Baubedingt wird eingeschätzt, dass mögliche im südwestlichen Randbereich vorkommende Vogelarten durch künftige Baumaßnahmen nicht erheblich gestört und beeinträchtigt werden. Eine Bauzeitenregelung ist nicht zwingend notwendig.

7.0 Artenschutzmaßnahmen

Werden nicht notwendig.

8.0 Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.